

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der
UMIT – Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik
GmbH
Eduard Wallnöfer-Zentrum 1
6060 Hall in Tirol
Österreich**

FN 215 003 g (LG Innsbruck)
(Fassung vom 08. März 2013; tritt mit 15. April 2013 in Kraft.)

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer entsprechend ihrer Gleichberechtigung in gleicher Weise.

1. **Geltung:** Allen von der UMIT – Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik GmbH (in der Folge kurz „UMIT“) abgeschlossenen Ausbildungsverträgen liegen diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UMIT“ (kurz „AGB“), in der jeweils gültigen Fassung zugrunde; unabhängig davon gelten für die jeweiligen Studiengänge (u.a. Bachelor-Studien, Magister-/Master-Studien, Doktorats-Studien, außerordentliche Studien und Universitätslehrgänge; kurz „Studien“) auch die diesen zugrunde liegenden Studien- und Prüfungsordnungen, Promotionsordnungen, sonstigen Bedingungen und Erklärungen wie z.B. die Plagiatsrichtlinie, die Nutzungsbedingungen für die Lernplattform, Generelle Richtlinien und Vorgehensweisen am Eduard Wallnöfer-Zentrum „EWZ-Richtlinien“, in der jeweils geltenden Fassung (siehe www.umat.at -> Impressum/AGBs).

2. **Antrag auf Annahme:** Die von der UMIT angebotenen Studien verfügen in der Regel über eine begrenzte Zahl von Studienplätzen. Interessenten bewerben sich für das jeweilige Studium schriftlich (per Online-Anmeldung). Die Bewerbung erfolgt innerhalb der dafür vorgesehenen Zeit, mittels des jeweiligen (online verfügbaren) „Antrag auf Annahme zum Studium“ und unter Vorlage der im jeweiligen Antrag angeführten Bewerbungsunterlagen. Mit Einreichung des Antrags erklärt sich der Bewerber mit der Geltung der AGB in der jeweils geltenden Fassung einverstanden. Somit werden die AGB zum Vertragsbestandteil. Seitens des Bewerbers sind für die Bearbeitung des Antrags Bearbeitungsgebühren in Höhe von EUR 35,- an die im Bestätigungsmail zur Anmeldung genannte Bankverbindung zu überweisen.

3. **Annahme zum Studium, Studiengebühr:**

Schriftliche Anträge werden in weiterer Folge von den dafür zuständigen akademischen Gremien nach den jeweils geltenden Bestimmungen (u.a. jeweils geltende Studien- und Prüfungsordnung, Promotionsordnung) geprüft. Im Falle der Zuteilung eines Studienplatzes kommt der Ausbildungsvertrag zustande und wird der Bewerber Mitglied der Studierendenvertretung. Der Bewerber wird schriftlich über die Zuteilung eines Studienplatzes und die Zulassung zum Studium („Annahmeschreiben“) informiert. Die Studiengebühr wird in der Folge semesterweise vorgeschrieben (siehe Pkt. 5.). Für jedes bezahlte Semester wird dem Studierenden eine „Inskriptionsbestätigung“ ausgestellt.

4. **Rücktrittsbelehrung nach § 5e KSchG:** Studierende haben nach Erhalt des schriftlichen Annahmeschreibens (Pkt. 3.) und bei ausschließlich im Wege des Fernabsatzes geschlossenen Ausbildungsverträgen das Recht, ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. Die Frist für den Rücktritt beträgt 14 Kalendertage und beginnt mit Erhalt des Annahmeschreibens (Pkt. 3.). Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb dieser Frist (per Post, Fax oder E-Mail) abgesendet wird. Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: UMIT (zur umgehenden Beantwortung vorzugsweise z.H. Studienmanagement), Eduard Wallnöfer-Zentrum 1, A-6060 Hall in Tirol, oder per E-Mail: lehre@umat.at (für Bachelor-, Magister-/Masterstudien, außerordentliche Studien und Universitätslehrgänge) bzw. doktorat@umat.at (für Doktoratsstudien), Fax: +43 508648/3850.

Rücktrittsfolgen/Wegfall des Rücktrittsrechts: Im Falle eines wirksamen Rücktritts wird eine allenfalls geleistete Studiengebühr rückerstattet. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn mit dem Studium bereits innerhalb von 7 (sieben) Werktagen (Samstage gelten nicht als Werktagen) ab Vertragsabschluss (Erhalt des Annahmeschreibens nach Pkt. 3.) begonnen wird (§ 5 f Z. 1 KSchG) – z.B. eine Lehrveranstaltung bereits besucht wurde.

5. Zahlungsmodalitäten - Studiengebühr/Beitrag Studierendenvertretung: Die Studiengebühren, die in den jeweils angebotenen Studien für „Studienbeginner“ ab dem darauffolgenden Wintersemester gelten, werden jährlich längstens bis Ende Februar seitens der Geschäftsführung beschlossen und in der Folge entsprechend kundgemacht. Die Studiengebühren richten sich für den einzelnen Studierenden nach diesen bei Beginn seines jeweiligen Studiums aktuell gültigen Sätzen und bleiben während des gesamten Studiums unverändert.

Die jeweiligen Studiengebühren werden den Studierenden mittels Rechnung für jedes Semester im Vorhinein (für das Wintersemester per 15.09.; für das Sommersemester per 15.02.) vorgeschrieben. Es besteht die Möglichkeit der monatlichen Zahlungsweise mittels Einzugsermächtigung. Die Studiengebühren sind binnen 14 Tage nach Rechnungslegung ohne Abzug in EUR fällig, wobei für den Fristbeginn das Rechnungsdatum maßgeblich ist. Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung werden die Studiengebühren mittels Einzugsermächtigung monatlich per 05. des Monats eingehoben. Bei Zahlungen ist die gesamte Rechnungsnummer anzugeben.

Bei Zahlungsterminüberschreitungen ist die UMIT berechtigt Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe ab Fälligkeit der Forderung zu erheben. Gleichzeitig mit der Studiengebühr wird der Betrag für die Studierendenvertretung eingehoben. Dieser beträgt für jedes inskribierte Semester EUR 10,-. Zahlungen (Studiengebühr und Beitrag Studierendenvertretung) sind spesenfrei an die Zahlungsstelle der UMIT zu leisten. Im Normalfall erfolgt die Vorschreibung der Studiengebühren/Beitrag Studierendenvertretung direkt seitens der UMIT. Bei davon abweichender Vorgangsweise werden die Studierenden der UMIT gesondert im Rahmen des Annahmeschreibens hierüber informiert. Abschlussdokumente werden erst nach vollständiger Bezahlung aller offenen Posten ausgehändigt.

Studiengebühren fallen für alle Semester an, die der Bewältigung (samt allfälliger negativer Beurteilungen) der im jeweiligen Curriculum vorgesehenen Prüfungsleistungen dienen. Bereits geleistete Studiengebühren werden, sofern nicht an anderer Stelle gesondert geregelt, nicht zurückbezahlt. Insbesondere fallen Studiengebühren auch für Semester, die der Verfassung von Abschlussarbeiten (u.a. Bachelorarbeiten, Magister/Masterarbeiten bzw. Dissertationen), der Absolvierung eines Praktikums, der Durchführung eines Auslandsaufenthaltes bzw. –semesters oder ähnlichen Zwecken (z.B. außerordentlichen Studien) dienen an. Im Falle von Auslandsaufenthalten an Kooperations- oder sonstigen Universitäten im Rahmen eines Studiums der UMIT können bei rechtzeitigem schriftlichen Antrag an das Studienmanagement maximal 50 % der für das jeweilige Auslandssemester anfallenden Studiengebühr nachgelassen werden. Für einen derartigen Antrag auf Nachlass der Studiengebühr gelten die gleichen Fristen wie für eine Beurlaubung (Punkt 6.). Die Anrechnung von Studienleistungen hat keine Auswirkung auf die Höhe der vorgeschriebenen Studiengebühren.

Studierende, welche die Regelstudiendauer (4 bzw. 6 Semester) bereits absolviert haben, zahlen bis zur letzten Prüfungsleistung die monatsweise zu aliquotierende Studiengebühr. Angefangene Monate sind zur Gänze zu bezahlen. Handelt es sich bei der letzten Prüfungsleistung um das Kolloquium/die Defensio, so werden die Studiengebühren lediglich bis zur Abgabe der Abschlussarbeit zuzüglich eines weiteren Monats, bei Doktoratsstudien mit Abgabe der Abschlussarbeit zuzüglich **dreier Monate**¹, in Rechnung gestellt – unabhängig vom Termin des Kolloquiums/der Defensio. Für den Zeitraum einer allfälligen Überarbeitung/Zurückziehung, sofern in den geltenden Studien- und Prüfungsordnungen/Promotionsordnungen vorgesehen und von den zuständigen akademischen Gremien genehmigt, werden Studiengebühren monatsweise aliquotiert in Rechnung gestellt.

6. Beurlaubung: Eine Beurlaubung während eines Studiums ist für maximal 2 (zwei) auch aufeinanderfolgende Semester grundsätzlich möglich, bedarf allerdings einer ausführlichen Begründung des Studierenden und der Zustimmung des zuständigen Gremiums. Hierfür ist vor Beginn des (ersten) Semesters, für das eine Beurlaubung erfolgen soll, ein schriftlicher Antrag (Beurlaubungsblatt) an die UMIT z.H. das Studienmanagement (Pkt. 4.) zu richten. Soll die Beurlaubung für das/ab dem Wintersemester erfolgen, ist der Antrag längstens bis zum 31.08. einzubringen; soll die Beurlaubung für das/ab dem Sommersemester erfolgen, ist der Antrag längstens bis zum 31.01. zu stellen (es gilt das Datum des Poststempels.). Eine Beurlaubung bewirkt für das jeweilige Semester eine teilweise Befreiung von der Studiengebühr. Es werden bei einer Beurlaubung 20% der Studiengebühr als Verwaltungs- bzw. Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt. Eine trotz Beurlaubung auch nur teilweise Aufnahme des Studiums – wie insbesondere die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen bzw. die Einreichung wissenschaftlicher Arbeiten - bewirkt, dass die volle Studiengebühr für das betreffende Semester unverzüglich fällig wird und für dieses Semester auch sämtliche sonstigen studienrechtlich relevanten Bestimmungen (etwa Einrechnung in die Regelstudiendauer oder die Studiengangshöchstdauer) wirksam sind.

¹ **Durchschnittliche Verfahrensdauer ab Einreichung der Arbeit vier bis fünf Monate.**

Bereits für ein Semester beurlaubte Studierende müssen für eine einmalig mögliche Verlängerung der Beurlaubung ebenfalls für das Wintersemester längstens bis zum 31.08. und für das Sommersemester längstens bis zum 31.01. schriftlich um eine Verlängerung der Beurlaubung ansuchen (es gilt das Datum des Poststempels.), widrigenfalls für das folgende Semester die Studiengebühr in voller Höhe anfällt.

6.1. Status des beurlaubten Studierenden:

- (a) Der beurlaubte Studierende ist kein inskribierter Student der UMIT. Er wird in der Studierendenstatistik in einer eigenen Rubrik (beurlaubte Studierende) geführt und ist keinem Studienplatz zugeordnet („Inskription“). Für die Dauer der Beurlaubung ist der Studentenausweis im Studienmanagement der UMIT zu hinterlegen.
- (b) Beurlaubte Semester zählen nicht zur Regelstudiendauer eines Studiums, sie sind nicht einrechenbar.
- (c) Insbesondere die Abgabe und (Zwischen-)Beurteilung von Abschlussarbeiten (u.a. Bachelorarbeiten, Magister-/Masterarbeiten und Dissertationen) sind im Status als beurlaubter Studierender nicht möglich.

6.2. Wiederaufnahme oder Beendigung des Studiums:

- (a) Die Wiederaufnahme ist ohne zeitliche Verzögerung durch das zuständige Gremium zu genehmigen, wenn aktuell ein entsprechender Studienplatz zur Verfügung steht.
- (b) Sollte dies nicht der Fall sein, so ist der beurlaubte Studierende ehemöglichst über die eventuelle Wartezeit zu informieren. Im Falle einer Wartezeit – max. ein Semester - werden keine Studiengebühren berechnet; der Status als beurlaubter Studierender bleibt erhalten.
- (c) Beurlaubte Studierende sind bei der Wiederaufnahme des Studiums mit erster Priorität den Studienplätzen zuzuordnen (Vorrang vor Neuaufnahmen).
- (d) Beurlaubte Studierende, die das Studium nicht mehr aufnehmen, können jeweils am Semesterende den Ausbildungsvertrag auflösen und scheiden damit aus der UMIT aus (siehe Pkt. 7 lit. c) „Auflösung des Ausbildungsvertrages“).
- (e) Ehemalig beurlaubte Studierende können ihr Studium – neben den vorgesehenen Prüfungsleistungen - dann abschließen, wenn die Anzahl der als Studierender inskribierten Semester zumindest der Anzahl der Semester der Regelstudiendauer (4 bzw. 6 Semester) entspricht. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verkürzung der Regelstudiendauer auch für ehemalig beurlaubte Studierende mit Zustimmung des zuständigen akademischen Gremiums möglich.

7. Beendigung des Ausbildungsvertrages:

Das Ausbildungsverhältnis endet:

- a) Wenn das Studium durch die positive Beurteilung der letzten vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossen ist oder bei einer für das Studium vorgeschriebenen Prüfung auch bei der letzten zulässigen Wiederholung **negativ beurteilt**² wurde oder die Studiengangshöchstdauer überschritten wird oder bei Studienbeginn zusätzliche Zulassungserfordernisse nicht rechtzeitig erfüllt werden.
- b) Durch einen Antrag auf „vorzeitigen Austritt aus wichtigem Grund“. Dies ist nur in Ausnahmefällen möglich. Hierfür ist ein ausführlich begründeter, schriftlicher Antrag (Exmatrikulationsformular) an die UMIT z.H. Studienmanagement (siehe Pkt. 4.) zu richten. Derartige Anträge werden sodann von den zuständigen akademischen Gremien geprüft. Im Rahmen dieser Prüfung kann die Vorlage von Bescheinigungs- bzw. Beweismitteln verlangt werden. Eine Bewilligung erfolgt in weiterer Folge schriftlich und bewirkt die rückwirkende Befreiung von der Studiengebühr ab Datum des Einlangens des Antrags, monatsweise aliquotiert. Jeder angefangene Monat ist zur Gänze zu bezahlen. Wird eine Bewilligung seitens des zuständigen Gremiums nicht gewährt, kann der Ausbildungsvertrag unter Einhaltung der Bestimmungen der lit. c) „Auflösung des Ausbildungsvertrages“ aufgelöst werden.

² **Selbstredend kann die UMIT keine Zusicherung über den positiven Abschluss einer Prüfung oder des gesamten Studiums und sohin der Verleihung eines akademischen Titels oder Grades übernehmen.**

- c) Durch einen schriftlichen Antrag auf „Auflösung des Ausbildungsvertrages“, welcher an die UMIT z.H. Studienmanagement (siehe Pkt. 4.) ohne Angabe von Gründen zu richten ist (Exmatrikulationsformular). Ein Antrag erfolgt rechtzeitig, wenn er für das Wintersemester längstens bis zum 31.08. (Exmatrikulation per 30.09.) und für das Sommersemester längstens bis zum 31.01. (Exmatrikulation per 31.03) eingelangt ist (es gilt das Datum des Eingangsstempels der UMIT). Nicht fristgerecht einlangende Anträge gelten als für das darauf folgende Semester eingereicht und die Studiengebühr fällt für das folgende Semester zur Gänze an.

Antrag auf „Auflösung des Ausbildungsvertrages“ betreffend das 1. Studiensemester: Langt ein Antrag auf Auflösung des Ausbildungsvertrages nach dem 31.8. aber vor dem 30.09. bzw. nach dem 31.1. aber vor dem 28./29.2. ein, ohne dass der Antragsteller bereits an Lehrveranstaltungen teilgenommen hat, fallen lediglich 50 % der Studiengebühr im Sinne einer Storno- und Reugeldvereinbarung an.

- d) Der Ausbildungsvertrag kann von den zuständigen akademischen Gremien jederzeit aus „wichtigem Grund“ beendet werden. Wichtige Gründe sind insbesondere die nicht fristgerechte Zahlung der Studiengebühr bzw. anderer Gebühren, der Verstoß gegen die Studien- und Prüfungsordnungen, **Promotionsordnungen**³, sonstigen Bedingungen und Erklärungen wie z.B. die Plagiatsrichtlinie, die Nutzungsbedingungen für die Lernplattform, Generelle Richtlinien und Vorgehensweisen am Eduard Wallnöfer-Zentrum „EWZ-Richtlinien“, in der jeweils geltenden Fassung, das Stören des Unterrichts in jedweder Form, das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben von den Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht und strafrechtlich relevante Handlungen. Eine vorzeitige Beendigung des Ausbildungsvertrages erfolgt schriftlich, eingeschrieben unter Bekanntgabe des Grundes. Mit der Versendung der Bekanntgabe der Beendigung durch die UMIT (Stichtag ist Poststempel) endet der Ausbildungsvertrag. Erfolgt die vorzeitige Beendigung aus wichtigem Grund während eines Semesters, ist die Studiengebühr für das laufende Semester monatsweise aliquotiert bis zur Beendigung des Ausbildungsvertrages zu bezahlen. Jeder angefangene Monat ist zur Gänze zu bezahlen.

Nach der Beendigung des Ausbildungsvertrages ist der Studentenausweis der UMIT z.H. Studienmanagement (siehe Pkt. 4.) zu retournieren.

8. Leistungsänderungen: Die UMIT behält sich aus organisatorischen Gründen vor, insbesondere bei Nichterreichen von Mindestteilnehmerzahlen, ein Studium vor geplantem Beginn abzusagen oder Teile desselben zu verschieben. Bereits bezahlte Semester- oder sonstige Gebühren, ausgenommen die Bearbeitungsgebühr (siehe Pkt. 2.), werden im Falle einer Absage zurückerstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen. Ebenso behält sich die UMIT – insbesondere im Rahmen und im Hinblick auf nationale und internationale Entwicklungen in Wissenschaft, Lehre, Forschung und Wirtschaft – vor, ein Studium in dem Rahmen anzupassen bzw. abzuändern, der weder das Ausbildungsziel noch die Akkreditierung gefährdet. Derartige Anpassungen bzw. Abänderungen berechtigen den Studierenden nicht zu einer einseitigen Auflösung des Ausbildungsvertrages.

Noch nicht akkreditierte Studien: Die UMIT bietet in Anlehnung an neueste Entwicklungen in Wirtschaft und Wissenschaft laufend neue Studien an. Als Privatuniversität unterliegt die UMIT dem Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG und dem Privatuniversitätengesetz - PUG (beide verlaublich mit dem Qualitätssicherungsrahmengesetz – QSRG BGBl. Nr. I. 74/2011). Neue Studien müssen daher von der zuständigen Behörde genehmigt werden. Neue Studien werden von der UMIT immer wieder bereits vor rechtskräftiger Genehmigung durch die zuständige Behörde unter dem Hinweis „vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Behörde“ beworben bzw. werden Voranmeldungen entgegen genommen. Bewerber, die sich bei noch nicht rechtskräftig akkreditierten Studien voranmelden, haben im Falle einer rechtskräftigen, negativen Entscheidung der zuständigen Behörde Anspruch auf Rückerstattung bereits entrichteter Studiengebühren. Darüber hinausgehende Ansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen.

³ Die Dissertationsvereinbarung kann einseitig aufgekündigt werden, gilt jedoch als Voraussetzung für die Annahme als Doktorand und würde bei Nichtvorliegen zur Exmatrikulation führen.

9. Informationsaustausch und Lehrmaterialien: Studierenden wird eine UMIT e-mail Adresse zugewiesen. Mit dem Zeitpunkt der Zuweisung wird diese Mailadresse maßgeblich und rechtsverbindlich für die gesamte Kommunikation während aufrehtem Vertragsverhältnis, insbesondere Informationen über Terminverschiebungen, Zusendung von Unterrichtsmaterial, etc.. Studierende verpflichten sich, diesen Account zu führen und Informationen laufend abzurufen. Weiters verpflichten sich die Studierenden, die Lernplattform der UMIT entsprechend dem Lehrangebot zu nutzen. Änderungen der Stammdaten des Studierenden sind der UMIT z.H. Studienmanagement (siehe Pkt. 4.) umgehend mitzuteilen.

10. Haftung für Gegenstände: Im Falle von Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen, insbesondere auch Wertgegenständen, übernimmt die UMIT keine Haftung. Es gelten die Generelle Richtlinien und Vorgehensweisen am Eduard Wallnöfer-Zentrum „EWZ-Richtlinien“ in der jeweils gültigen Fassung.

Allgemeine Bestimmungen

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand: Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen der UMIT und ihren Vertragspartnern ist das am Sitz der UMIT in Hall in Tirol sachlich zuständige Gericht. Es sei denn, es stehen zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegen.

12. Anwendbares Recht: Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen der UMIT und ihren Vertragspartnern gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.

13. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig oder rechtsunwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsteile verpflichten sich nach Treu und Glauben, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen.

14. Datenschutz: Mit der Bewerbung wird der UMIT das Einverständnis zur automationsunterstützten Verarbeitung der Daten des jeweiligen Bewerbers erteilt. Weiters erklärt sich der Bewerber bei Zuerkennung eines Studienplatzes einverstanden, dass seine Namens- und Adressdaten zur Erleichterung der internen Kommunikation an Mits Studierende, Vortragende und Personen, die mit der Organisation des Studienbetriebes betraut sind, weitergegeben werden bzw. im Zuge von Marketing- und ähnlichen Aktivitäten der UMIT genannt werden und – allenfalls mittels Bildmaterial – abgebildet werden.

15. Mündliche Nebenabreden: Änderungen des Vertragsverhältnisses bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

16. Änderungen der AGB: Die AGB der UMIT können jederzeit geändert werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Die aktuelle Fassung ist auf der Website von www.umat.at abrufbar (bzw. wird dem Studierenden auf Wunsch zugesandt). Änderungen der AGB sind Studierenden gegenüber nur zulässig, wenn die Änderung zumutbar ist, besonders weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist. Der Studierende hat das Recht, der Änderung der AGB binnen 4 Wochen ab Erhalt der Mitteilung über die Änderung zu widersprechen, anderenfalls die geänderten AGB von ihm als akzeptiert gelten.